



RECHT DER MEDIZIN

20. Jahrgang 2013

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Elisabeth Maier, Leopold-Michael Marzi, Andreas Th. Müller, Carina Urban, Matthias Walter, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,
 E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2013/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis 2013 beträgt € 141,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 28,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Regelungsdefizite an den „Rändern“ des Lebens

RdM 2013/53

Mit seinem Urteil im Fall *Gross gegen die Schweiz* vom 14. 5. 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung des Rechts auf Privatleben gem Art 8 EMRK festgestellt, da das schweizerische Recht keine Regelungen darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen Ärzte ein tödliches Medikament zur Selbsttötung eines sterbewilligen Menschen verschreiben dürfen. Dabei blieb zwar unbeantwortet, ob bzw in welchen Grenzen die Rechtsordnung eine derartige Beihilfe zum Suizid überhaupt ermöglichen muss. Wenn das nationale Recht diese Handlungsoption jedoch – was für die Schweiz grundsätzlich zutrifft – eröffnet, dann muss der Staat zugleich für klare begleitende rechtliche Regelungen sorgen, damit die Ausübung dieser Handlungsfreiheit nicht an mangelnder Rechtssicherheit und an der Angst der verschreibungsbefugten Ärzte vor Haftungsrisiken scheitert. Medizinethische Richtlinien von Fachgesellschaften oder wissenschaftlichen Akademien entsprechen diesem rechtsstaatlichen Desiderat schon deshalb nicht, weil sie keine verbindlichen Rechtsquellen darstellen.

Ogleich das Urteil des EGMR nur mit knapper Mehrheit gefällt wurde (und auch noch nicht rechtskräftig ist), wirft es doch ein Licht auf ein erhebliches Steuerungsdefizit der Rechtsordnung bei der Bewältigung des Spannungsverhältnisses von Lebensschutz und Selbstbestimmung, das auch dem österreichischen Medizinrecht nicht fremd ist: Gerade bei ethisch umstrittenen Entscheidungssituationen, die ein besonders hohes Maß an rechtlicher Determinierung verlangen, weicht der Gesetzgeber klaren und transparenten Vorgaben häufig aus, indem er die Entscheidungsfindung in einer – für alle Beteiligten unbefriedigenden – Grauzone belässt und überfällige rechtspolitische Weichenstellungen an die Höchstgerichte abtritt. Ein aktuelles Beispiel bietet der in diesem Heft abgedruckte Beschluss des OGH zum Behandlungsabbruch im Sachwalterrecht, der den heiklen „Ball“ freilich auch nicht aufgreift, sondern an den Sachwalter und die behandelnden Ärzte weiterspielt (RdM 2013/74).

Auch die Beiträge von Müller und Walter zu noch unerfüllten völkerrechtlichen Umsetzungspflichten aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der stationären Altenhilfe sowie von Maier zu gesetzlichen Ungereimtheiten bei der klinischen Forschung an einwilligungsunfähigen Personen nach AMG und MPG machen legistische Versäumnisse deutlich. Dass die Bereitschaft des Gesetzgebers, seine Regelungsaufgaben effektiv wahrzunehmen, in vermögensrechtlichen Fragen traditionell weitaus stärker ausgeprägt ist, zeigt die Untersuchung von Urban zur Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufe.

Christian Kopetzki